

Geschäft Nr. 6

Gemeindestrassen; Parkplatzbewirtschaftung; Erlass eines Parkplatzreglementes

Allgemeines

An der Gemeindeversammlung vom November 2016 wurde über das Projekt "Parkierung Ennetbürgen" umfassend informiert. Der Gemeinderat setzte darauf eine Arbeitsgruppe zur Bearbeitung des Projekts ein. Die Arbeitsgruppe schlug eine kurzfristig umsetzbare Lösung vor, die ohne Parkplatzreglement realisierbar ist.

Im März 2017 wurde von der Justiz- und Sicherheitsdirektion in Absprache mit dem Gemeinderat vorübergehend folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

Standorte	Parkplatz beim Gemeindehaus Parkplatz bei der Kirche Parkplatz beim Regenloch (Restaurant Schlüssel)
Beschränkung	Parkieren mit Parkscheibe, max. 3 Stunden, Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, ohne allgemeine Feiertage

Diese Regelung ist seit Juni 2017 in Kraft. Sie lässt keine weitergehenden Möglichkeiten zu, wie beispielsweise Dauerparkkarten oder eine monetäre Bewirtschaftung. Damit diese Möglichkeiten zukünftig verfügbar sind, hat der Gemeinderat die schon früher eingesetzte Arbeitsgruppe angewiesen, ein Reglement auszuarbeiten. Das Reglement soll so gestaltet sein, dass auf einfache Art und Weise auf veränderte Bedürfnisse der Bevölkerung beim Parkieren in Ennetbürgen reagiert werden kann.

Reglement

Ein erster Entwurf des Reglements wurde dem Gemeinderat am 30. Mai 2017 vorgelegt. Während den Monaten Juni und Juli 2017 lief die externe Vernehmlassung mit der Kirchgemeinde, der Genossenkorporation, den politischen Parteien, dem Gewerbeverein, der Finanz- und der Schulkommission sowie den Arbeitnehmern der Politischen Gemeinde Ennetbürgen.

Am 28. November 2017 lag der Entwurf des Reglements in 2. Lesung vor. Dieses wurde den Vernehmlassungsteilnehmenden am 11. Dezember 2017 zugestellt. Am 18. Januar 2018 fand eine öffentliche Informationsveranstaltung über das Parkieren in Ennetbürgen statt. Die Veranstaltung war mit ca. 90 Gästen gut besucht. Das Reglement wurde aufgrund der Rückmeldungen aus der Veranstaltung nochmals angepasst.

Kantonale Vorprüfung

Der Gemeinderat übermittelte das Parkplatzreglement dem kantonalen Rechtsdienst zur Vorprüfung. Die Ergebnisse der Vorprüfung liegen vor und die rein formellen Änderungen wurden in das Reglement aufgenommen.

Der Rechtsdienst hält fest, dass unter Berücksichtigung der Vorprüfung eine Genehmigung des Parkplatzreglements durch den Regierungsrat in Aussicht gestellt werden kann.

Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat legt den Stimmberechtigten das Parkplatzreglement, Stand 27. Februar 2018, zur Zustimmung vor. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass sich damit die Parkplatzsituation in Ennetbürgen langfristig verbessert.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung das Parkplatzreglement zu genehmigen.

Parkplatzreglement der Politischen Gemeinde Ennetbürgen

vom 25. Mai 2018

Die Stimmberechtigten von Ennetbürgen, gestützt auf:

- Art. 76 der Verfassung vom 10. Oktober 1965 des Kantons Nidwalden (Kantonsverfassung, KV)¹
- Art. 34 des Gesetzes vom 28. April 1974 über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG)²
- Art. 65 Abs. 3 des Gesetzes vom 24. April 1966 über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassengesetz, StrG)³
- § 31 der Vollziehungsverordnung vom 9. Juli 1966 zum Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassenverordnung, StrV)⁴
- Art. 15 Abs. 4 des Einführungsgesetzes vom 22. Oktober 2008 zur Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (Kantonales Strassenverkehrsgesetz, kSVG)⁵,

beschliessen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement regelt das Parkieren auf den öffentlichen Parkierungsflächen in der Gemeinde Ennetbürgen.

Begriffe

Art. 2

¹ Öffentliche Parkierungsflächen im Sinne dieses Reglements sind jene Flächen, die von der Gemeinde entschädigungslos oder gegen Gebühr zum Parkieren vorgesehen und durch bauliche- oder andere Massnahmen als Parkierungsflächen gekennzeichnet sind.

² Stehen die öffentlichen Parkierungsflächen nicht im Eigentum der Politischen Gemeinde Ennetbürgen, dürfen diese erst eingerichtet, benutzt und bewirtschaftet werden, wenn mit dem öffentlichen oder privaten Eigentümer die notwendigen Vereinbarungen abgeschlossen worden sind.

¹ NG 111

² NG 171.1

³ NG 622.1

⁴ NG 622.11

⁵ NG 651.1

Besondere Benutzungen

Art. 3

¹ Das Abstellen von Gegenständen, Material, Maschinen, Wohnwagen oder andere Sachen auf zum Parkieren vorgesehene Flächen gemäss Art. 2 Abs. 1 ist auf den öffentlichen Parkierungsflächen nur mit besonderer Bewilligung des Gemeinderates und nur gegen Entrichtung der ordentlichen Gebühr zulässig.

² Der Gemeinderat kann öffentliche Parkierungsflächen vorübergehend sperren und für besondere Veranstaltungen oder Benutzungen zur Verfügung stellen. Er kann hierfür angemessene Gebühren erheben. Die Höhe der Gebühren ist im Anhang 3 geregelt. Der Gemeinderat kann den Anhang 3 ändern und die Gebühren für das Parkieren ergänzen oder anpassen. Änderungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Sie unterstehen dem fakultativen Referendum.

Parkierungsflächen Art. 4

¹ Dieses Reglement gilt unter Vorbehalt von Art. 2 Abs. 2 für alle Parkierungsflächen gemäss Anhang 1. Der Gemeinderat kann den Anhang 1 ändern und die für das Parkieren zur Verfügung stehenden Liegenschaften ergänzen oder anpassen. Änderungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Sie unterstehen dem fakultativen Referendum.

² Die Parkierungsflächen im Sinne von Art. 2 Abs. 2 werden im Anhang 2 ausgewiesen. Der Gemeinderat kann den Anhang 2 ändern und die für das Parkieren zur Verfügung stehenden Liegenschaften ergänzen oder anpassen. Änderungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Sie unterstehen dem fakultativen Referendum.

Dauerparkieren

Art. 5

Der Gemeinderat kann im Sinne der Art. 15 ff und auf begründetes Gesuch hin Dauerparkkarten abgeben.

Gebühren

Art. 6

¹ Wenn für das Parkieren Gebühren erhoben werden, ist das Kostendeckungsprinzip, soweit zweckmässig, zu berücksichtigen.

² Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren für nicht ausgenutzte Parkzeit.

³ Der Gemeinderat wird bevollmächtigt und beauftragt, die einzelnen, im Anhang 3 festgelegten Gebühren jährlich zu prüfen und allenfalls anzupassen. Der Gemeinderat kann den Anhang 3 ändern und die Gebühren für das Parkieren ergänzen oder anpassen. Änderungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Sie unterstehen dem fakultativen Referendum.

Hilfskräfte für den ruhenden Verkehr **Art. 7**
Der Gemeinderat kann für die Überwachung des ruhenden Verkehrs Hilfskräfte im Sinne des kSVG⁵ einsetzen.

Zuständigkeit **Art. 8**
Der Gemeinderat ist für alle Entscheide zuständig, die keiner anderen Instanz zugewiesen sind.

II. Parkieren auf Parkierungsflächen mit Parkscheiben

Örtlichkeit **Art. 9**
¹ Die Parkflächen mit Parkscheiben ergeben sich aus den Anhängen 1 und 2.

² Die Parkflächen mit Parkscheiben sind zu kennzeichnen und zu signalisieren.

Parkdauer **Art. 10**
¹ Die maximale Parkdauer der jeweiligen Parkflächen ergibt sich aus Anhang 4. Der Gemeinderat kann den Anhang 4 ändern und die maximale Parkdauer ergänzen oder anpassen. Änderungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Sie unterstehen dem fakultativen Referendum.

² Die maximale Parkdauer ist an Ort und Stelle zu signalisieren.

³ Die Benutzerinnen und Benutzer haben die Parkscheibe gemäss den Bestimmungen von Anhang 3 Ziff. 1 der Signalisationsverordnung (SSV)⁶ zu benutzen.

Gebühren **Art. 11**
Für das Parkieren auf Parkierungsflächen mit Parkscheiben werden keine Gebühren erhoben.

III. Parkieren in der Parkuhrzone

Örtlichkeit **Art. 12**
¹ Die Parkflächen mit Parkuhren ergeben sich aus den Anhängen 1 und 2.

² Die Parkflächen in der Parkuhrzone sind zu kennzeichnen und zu signalisieren.

³ Parkuhrzonen werden mit individuellen oder zentralen Parkuhren ausgestattet.

⁵ NG 651.1

⁶ SR 741.21

Parkdauer

Art. 13

Die maximale Parkdauer der jeweiligen Parkflächen ergibt sich aus Anhang 4. Der Gemeinderat kann den Anhang 4 ändern und die maximale Parkdauer ergänzen oder anpassen. Änderungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Sie unterstehen dem fakultativen Referendum.

Gebühren

Art. 14

¹ Die Höhe der Gebühren ist im Anhang 3 geregelt. Der Gemeinderat kann den Anhang 3 ändern und die Gebühren für das Parkieren ergänzen oder anpassen. Änderungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Sie unterstehen dem fakultativen Referendum.

² Der Gemeinderat kann saisonbedingt auf das Erheben von Gebühren verzichten

IV. Parkieren mit Dauerparkkarten

Berechtigung

Art. 15

¹ Wer zwingend darauf angewiesen ist, auf öffentlichen Parkierungsflächen längere Zeit parkieren zu können, kann beim Gemeinderat ein Gesuch um eine Dauerparkkarte einreichen.

² Antragsberechtigt sind Erwerbstätige, die in der Gemeinde arbeiten, keine Möglichkeit haben, einen Abstellplatz zu mieten und auf ein Fahrzeug angewiesen sind.

³ Für Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes können Dauerparkkarten ausgestellt werden.

⁴ Die Dauerparkkarte berechtigt zum Parkieren auf den auf der Parkkarte bezeichneten öffentlichen Parkierungsflächen, gibt jedoch keinen Anspruch auf ein freies Parkfeld. Sie ist auf das Fahrzeug ausgestellt und nicht übertragbar.

⁵ Die gesamte Anzahl der herausgegebenen Dauerparkkarten ergibt sich aus Anhang 5. Der Gemeinderat kann den Anhang 5 ändern und die Anzahl der Dauerparkkarten ergänzen oder anpassen. Änderungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Sie unterstehen dem fakultativen Referendum.

⁶ Der Gemeinderat kann das Ausstellen der Dauerparkkarten an die Gemeindeverwaltung delegieren. Bei Streitigkeiten über den Anspruch einer Dauerkarte entscheidet der Gemeinderat.

Gebühren

Art. 16

Die Höhe der Gebühren ist im Anhang 3 geregelt. Der Gemeinderat kann den Anhang 3 ändern und die Gebühren ergänzen oder anpassen. Änderungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Sie unterstehen dem fakultativen Referendum.

Besonderes**Art. 17**

Die Gültigkeit der Dauerparkkarte ist auf maximal 12 Monate befristet. Eine Erneuerung auf Gesuch hin ist möglich.

V. Schlussbestimmungen**Schlussbestimmungen****Art. 18**

¹ Es gelten die einschlägigen Strafnormen des eidgenössischen und des kantonalen Rechts, insbesondere die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes.

² Der Gemeinderat kann jederzeit die Kantonspolizei beiziehen.

Inkrafttreten**Art. 19**

¹ Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. August 2018 in Kraft.

² Die Verkehrsbeschränkungen und die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren treten in Kraft, sobald die notwendigen Signalisationen, Markierungen und Parkuhren angebracht sind.

Ennetbürgen, 25. Mai 2018

Gemeindeversammlung Ennetbürgen

Der Gemeindepräsident:

Peter Truttmann

Der Gemeindeschreiber:

Othmar Egli

Anhang 1

Öffentliche Parkierungsflächen im Eigentum der Politischen Gemeinde gemäss Art. 4 Abs. 1

Parkierungsflächen mit Parkscheibe

- a Liegenschaft Nr. 34
Öffentlicher Platz beim Regenloch
- b Baurecht Nr. D5022 auf Liegenschaft Nr. 704
Friedenstrasse 6, Parkplatz beim Gemeindehaus

Parkierungsflächen mit Parkuhren

- a Liegenschaft Nr. 1094
Parkplatz Honegg

Anhang 2

Öffentliche Parkierungsflächen nicht im Eigentum der Politischen Gemeinde gemäss Art. 4 Abs. 2

Parkierungsflächen mit Parkscheibe

- a Liegenschaft Nr. 57, Pfarrkirche St. Anton
Parkplatz entlang der Friedenstrasse
- b Liegenschaft Nr. 914, Kirchweg
Parkplatz beim Friedhof entlang der Friedenstrasse

Anhang 3

Gebühren gemäss Art. 3 Abs. 2, Art. 14 und Art. 16

Gebühren gemäss Art. 3 Abs. 2

¹ Die Festsetzung der Gebühren für besondere Benutzungen gemäss Art. 3 Abs. 2-erfolgt im Einzelfall, wobei folgende Kriterien zu berücksichtigen sind:

- a Aufwand der Gemeinde
- b Dauer der Benutzung
- c sozialer oder kultureller Zweck der Benutzung
- d kommerzieller Zweck der Benutzung
- e Leistungsfähigkeit des Benutzers oder der Benutzerin

² Die Gebühr darf pro Tag und Parkplatz nicht mehr als CHF 8.00 betragen.

³ Bei sozialer und kultureller Benutzung kann auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet werden. Für Vereine von Ennetbürgen wird keine Gebühr erhoben.

Gebühren gemäss Art. 14

¹ Die Gebühren in der Parkuhrzone betragen:

a	bis 2 Stunden		gratis
b	bis 3 Stunden	CHF	2.00
c	bis 6 Stunden	CHF	3.00
d	bis 9 Stunden	CHF	4.00
e	bis 12 Stunden	CHF	5.00
f	bis 24 Stunden	CHF	8.00

² Die Gebühr kann für Stunden, oder für ganze Tage (24 Stunden) entrichtet werden.

³ Ausgenommen von der Gebühr ist das Parkieren mit gültiger Dauerparkkarte, wenn sie sichtbar im Fahrzeug hinterlegt ist.

Gebühren gemäss Art. 16

Die Gebühren für Dauerparkkarten betragen:

a	1 Monat	CHF	30.00
b	3 Monate	CHF	80.00
c	6 Monate	CHF	160.00
d	12 Monate	CHF	300.00

Anhang 4

Maximale Parkdauer gemäss Art. 10 und Art. 13

Parkierungsflächen mit Parkscheibe (Art. 10)

¹ Die Parkdauer beträgt höchstens 3 Stunden.

² Auf der Baurechtsparzelle Nr. D5022, Liegenschaft Nr. 704, Friedenstrasse 6, Parkplatz beim Gemeindehaus, auf der Liegenschaft Nr. 57, Pfarrkirche St. Anton Parkplatz entlang der Friedenstrasse und auf der Liegenschaft Nr. 914, Kirchweg Parkplatz beim Friedhof entlang der Friedenstrasse, gilt die Parkdauerbeschränkung von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, ohne allgemeine Feiertage.

³ Auf der Liegenschaft Nr. 34, öffentlicher Platz beim Regenloch, gilt die Parkdauerbeschränkung von Montag bis Sonntag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Parkierungsflächen mit Parkuhren (Art. 13):

¹ Die Parkdauer entspricht der bezahlten Gebühr.

² Die maximale Parkdauer ist unbeschränkt.

³ Die Parkdauerbeschränkung und Gebührenpflicht gilt ganzjährig und täglich.

Anhang 5

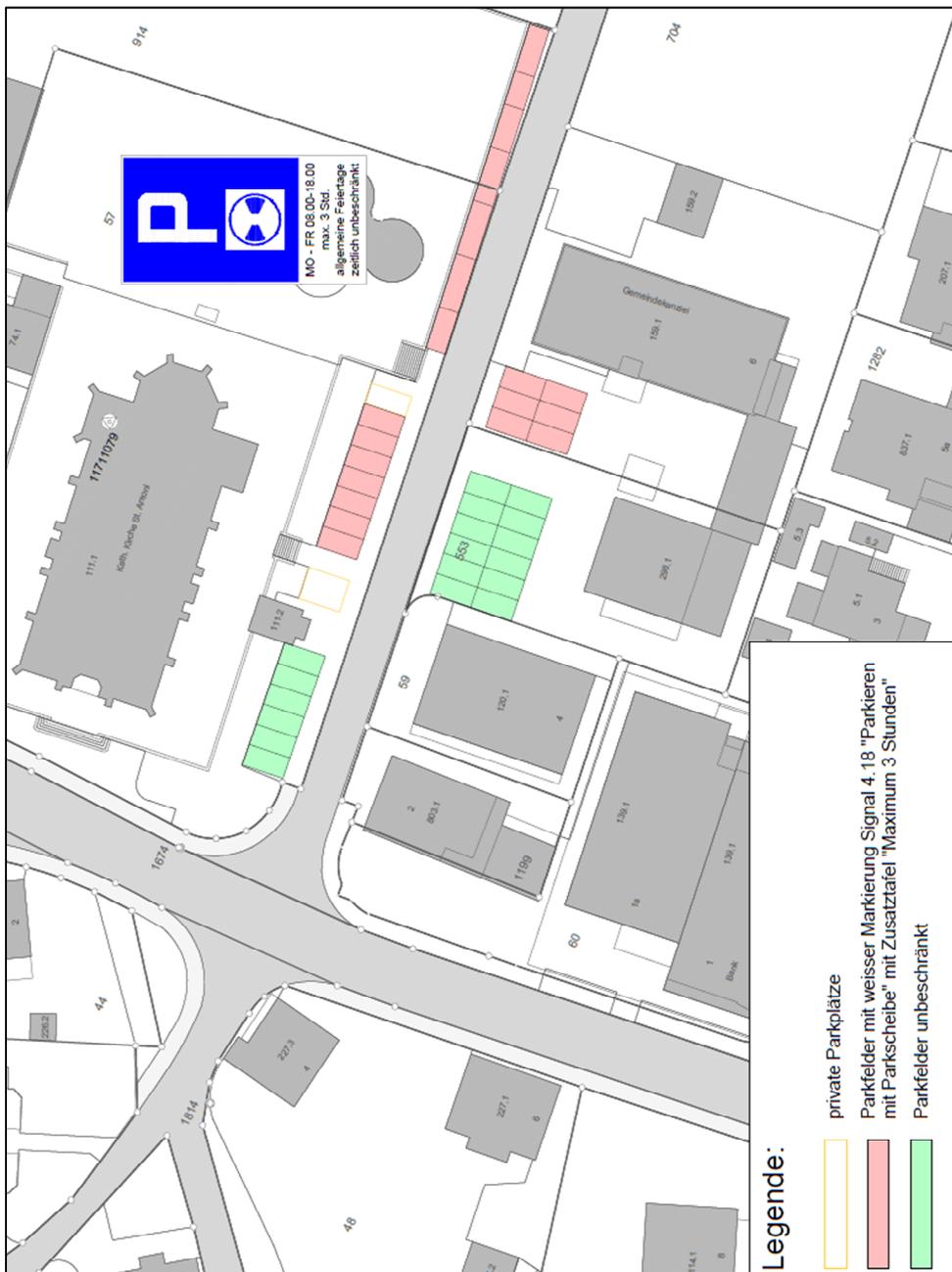
Anzahl Dauerparkkarten gemäss Art. 15 Abs. 4

Anzahl Dauerparkkarten pro Liegenschaft

Parzelle	Liegenschaft	Anzahl Parkplätze	Anzahl Dauerparkkarten
34	Öffentlicher Platz beim Regenloch	20	50%
57	Pfarrkirche St. Anton	11	Keine
D5022 (704)	Friedenstrasse 6	6	Keine
914	Kirchweg / entlang Friedenstrasse	4	Keine
1094	Parkplatz Honegg	75	Maximum 2 für Fahrzeuge öffentlicher Aufgaben

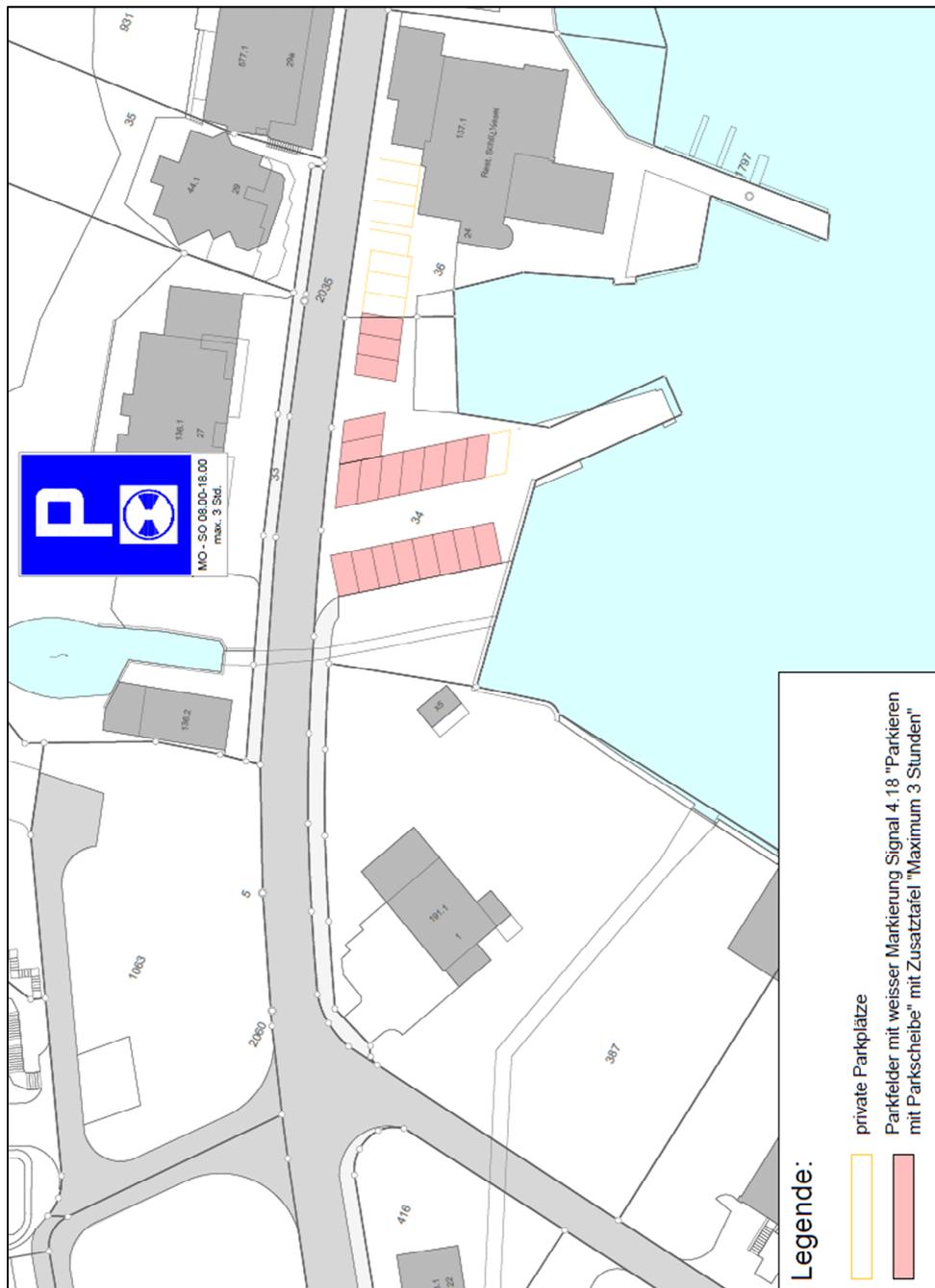
Parkierungsflächen mit Parkscheibe entlang der Friedenstrasse

Parkdauerbeschränkung von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, ohne allgemeine Feiertage.



Parkierungsflächen mit Parkscheibe beim Regenloch (Schlüsselbucht)

Parkdauerbeschränkung von Montag bis Sonntag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr



Parkierungsflächen mit Parkuhren beim Parkplatz Honegg

